



Vorlage JHA\_03/2021  
zur öffentlichen Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 19.05.2021

An die  
Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

**Finanzierung der Kindertagespflege in Pandemiezeiten  
- Vorberatung -**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Eilentscheidung des Landrates zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass bei pandemiebedingten Schließungen in der Kindertagespflege grundsätzlich der erste Schließtag als Berechnungsgrundlage zur Bestandssicherung in der Kindertagespflege bestimmt wird.
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass die Rückerstattung der Elternbeiträge bei pandemiebedingten Schließzeiten pauschal auf der Basis von Arbeitstagen berechnet werden. Feiertage werden bei der Berechnung von Schließtagen mitgezählt.

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	19.05.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	16.07.2021	öffentlich

**Finanzierung:**

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
	2021		Ergebnishaushalt	x	40
	2022		Produktgruppe/Investitionsauftrag:  36 50 03		
	2023				
	2024				
	spätere				
	Summe				
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Das Land hat dem Landkreis Ausgaben in Höhe von 92.491 € für die entgangenen Elternbeiträge in der Kindertagespflege erstattet.			Bezeichnung: Finanzielle Förderung in Tageseinrichtungen/Tagespflege, Übernahme von Teilnahmebeträgen		

**Sachverhalt und Begründung:**

Der zweite Lockdown ab 16.12.2020 führte erneut zur Schließung der Kindertagespflege und hatte Auswirkungen auf die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Im Unterschied zur Schließung der Kindertagespflege im Frühjahr 2020 kam es zu keiner Überzahlung an die Tagespflegepersonen. Für die laufenden Geldleistungen sind die gemeinsamen Empfehlungen des KVJS, Landkreis- und Städtetag bindend. Das Schreiben vom 15.12.2020 empfiehlt, die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII im Dezember 2020 und Januar 2021 auch dann nicht zu kürzen, wenn zwischen dem 16.01.2020 und 10.01.2021 keine Notbetreuung erfolgt – auch als Anerkennung dafür, dass die Kindertagespflegepersonen in den letzten Monaten, trotz der steigenden Infektionszahlen, während der Corona-Pandemie Kinder betreut haben. Ab Februar 2021 sollten die laufenden Geldleistungen in Höhe von 80 % ausbezahlt werden. An diese Empfehlungen hat sich der Landkreis Ludwigsburg gehalten.

In den Bereichen „Stichtag für die Bestandssicherung in der Kindertagespflege“ und „Rückerstattung Elternbeiträge in der Kindertagespflege“ gab es jedoch keine Empfehlungen und auch keine anwendbaren Kreistagsbeschlüsse. Eine Umfrage bei den umliegenden Landkreisen ergab ein uneinheitliches Bild. Da der Jugendhilfeausschuss und abschließend der Kreistag erst deutlich später im Jahr tagen, war aus Sicht des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie eine Eilentscheidung des Landrates herbeizuführen, um die Infrastruktur in der Kindertagespflege zu stabilisieren und den Eltern zeitnah ihre Beträge rück zu erstatten. Familien sollten in dieser Situation nicht noch weiter belastet werden.

Folgende Punkte konnten durch die Eilentscheidung geklärt werden:

**1. Stichtag für Bestandssicherung in der Kindertagespflege ist der 16.12.2020**

Analog der Beschlüsse zur Kindertagespflege im Mai 2020 im Jugendhilfeausschuss und im Juli 2020 im Kreistag wird der maßgebende Stichtag für sämtliche Berechnungen auf den ersten Schließtag gelegt, in diesem Fall der 16.12.2020. Das heißt, dass die Kinder, die sich am 16.12.2020 in der regulären Betreuung befanden, im Bestand für die Tagespflegeperson gesichert werden. Dies ist insbesondere für die Fälle wichtig, in denen die Tagespflegeperson seit der Schließung keine Neueingewöhnungen vornehmen konnte.

## 2. Rückerstattung Kostenbeitrag der Eltern in der Kindertagespflege für Dezember 2020 und zukünftigen coronabedingten Schließzeiten in der Kindertagespflege

Ein Kostenbeitrag kann von Eltern nur erhoben werden, wenn im Gegenzug eine Leistung erfolgt. Wenn keine Betreuung stattfindet, dann ist auch kein Kostenbeitrag fällig. Wer Notbetreuung erhält, zahlt auch weiterhin den Kostenbeitrag. Eine Entscheidung war jedoch hinsichtlich des Kostenbeitrages für Dezember zu fällen, wie die Höhe der Rückerstattung berechnet werden soll. Eine Umfrage bei den umliegenden Landkreisen ergab ein uneinheitliches Bild, wie mit dem Kostenbeitrag umgegangen wird.

Eine taggenaue Abrechnung bedeutete für den betroffenen Geschäftsteil einen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Es müssten bei über 900 Fällen zeitnah Rücksprachen mit den Eltern und Tagespflegepersonen erfolgen und individuelle Berechnungen erstellt werden. Dies hätte zu großen zeitlichen Verzögerungen geführt. Aus diesem Grund wurden pauschale Berechnungsmodelle zugrunde gelegt. Monatlich nimmt der Geschäftsteil 408 ca. 135.200 € an Kostenbeiträgen von Eltern ein.

Rückzahlungsanspruch Dezember 2020:

Variante		Formel: Monatsauszahlung: Kalender-/Arbeitstage x Schließtage	Rückzahlung
1	Kalendertage	135.200 €: 31 Tage x 16 Schließtage	ca. 69.780 €
2	Arbeitstage	135.200 €: 21Tage x 10 Schließtage (ohne Hl. Abend)	ca. 64.380 €
3	Arbeitstage	135.200 €: 22 Tage x 11 Schließtage (mit Hl. Abend)	ca. 67.600 €

Am ehesten traf aus Sicht des Fachbereichs die Variante 3 die Betreuungssituation in der Kindertagespflege. Mit der Entscheidung ergab sich exakt der halbe Monatsbeitrag Dezember und damit eine hälftige Rückerstattung an die Eltern.

Sofern es bindende Empfehlungen im Bereich der Kindertagespflege gibt, wie z. B. zu den laufenden Geldleistungen und diese rechtzeitig vor dem Auszahlungstermin eingehen, hält sich der Landkreis Ludwigsburg an die Empfehlungen. Darüber hinaus hat der Kreistag bis zum jetzigen Zeitpunkt Folgendes beschlossen und zur Kenntnis genommen:

1. dass die Verwaltung die ausbezahlten Geldleistungen in der Kindertagespflege für den Monat März (2020) und April (2020) nicht zurückfordert.
2. dass an Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Notbetreuung Kinder betreuen, ab Mai (2020) 100% der laufenden Geldleistung ausbezahlt werden.
3. dass für den Zeitraum, in dem die coronabedingten Einschränkungen in der Kindertagespflege zu beachten sind, 100% der laufenden Geldleistung zum Stand 17.03.2020 an Kindertagespflegepersonen mit mehr als fünf Betreuungsverträgen ausbezahlt werden. Sollten davon abweichende gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände zu den laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen mit mehr als fünf Betreuungsverträgen ausgesprochen werden, so folgt der Landkreis Ludwigsburg diesen Empfehlungen.
4. dass Tagespflegepersonen, die nicht im Rahmen der Notbetreuung tätig sind, laufende Geldleistungen in Höhe von 80 % erhalten. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der künftig zu erwartenden Empfehlungen der Spitzenverbände zu den laufenden Geldleistungen.
5. Kenntnisnahme davon, dass von Eltern keine Kostenbeiträge erhoben werden können, wenn diese keine Betreuungsleistung erhalten. Von Eltern, die ihre Kinder im Rahmen der Notbetreuung in der Tagespflege unterbringen, werden Kostenbeiträge erhoben.

Die in der Eilentscheidung getroffenen Regelungen sollten nun zur weiteren Klärung der Praxis aufgenommen werden.